Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz - Gemeindevertretung Rankwitz

Beschlussvo GVRa-0218/	_	Nr:										
Beschlusstitel: Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des in der Gemarkung Krienke Flur 2 belegenen Flurstückes 60/4												
Amt / Bearbeiter Datum FD Bau / Netzer 15.07.			m: 7.2019		Status: öffentlich							
Beratungsfolge:	_											
Status Öffentlich	Datum 12.08.2		emium emeindever	tretung Rankwitz	Zuständigkeit Entscheidung							

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließt, eine ca. 50 m² große Teilfläche des in der Gemarkung Krienke Flur 2 belegenen Flurstückes 60/4 an Herrn Silvio Rauschenbach wohnhaft in 17406 Rankwitz OT Krienke, Dorfstr. 19 zu verkaufen.

Der Kaufgegenstand ist im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, rot umrandet/schraffiert dargestellt.

Die Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte, die Bestandsplanauskünfte sind einzuholen. Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rankwitz ist Eigentümer des im Grundbuch von Rankwitz Blatt 414 verzeichneten Grundbesitzes in der Gemarkung Krienke Flur 2 Flurstück 60/4.

In der Örtlichkeit wird dieses Flurstück überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen.

Herr Silvio Rauschenbach wohnhaft in Krienke, Dorfstraße 19 beantragt den Kauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 60/4 zum Zwecke der Erweiterung seines Flurstückes 61/7. Es dürfte sich um ca. 50 m² handeln.

Gemäß § 56 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, darf die Gemeinde Vermögensgegenstände veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt. Vermögensgegenstände müssen zu ihrem vollen Wert veräußert werden, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse Abweichungen zulässt.

Gemäß dem Punkt 5.1.2. des Durchführungserlasses vom 13.12.2018 (VV Meckl. Vorp. Gl.- Nr. 2020-23) zu § 56 der Kommunalverfassung, entscheidet die Gemeinde nach verantwortungsvoller Prüfung in eigenem Ermessen.

Bei der antragsbefangenen Teilfläche handelt es sich um einen unbefestigten Bankettbereich zwischen der Dorfstraße und dem Flurstück 61/7.

Der Ausbau der Dorfstraße erfolgte in dem Bereich bereits. Die dafür nicht in Anspruch genommenen Randflächen müssen nicht zwingend Eigentum der Gemeinde bleiben.

Sollte die Gemeindevertretung den Verkauf wollen, werden Bestandsplanauskünfte von den Versorgungsträgern eingeholt; wie auch die Auskunft aus der Bodenrichtwerkarte.

Finanzielle Auswirkungen:

Die entbehrliche Teilfläche aus dem Flurstück 60/4 bewirkt eine finanzielle Einnahme, die dem Haushalt zu Gute kommt.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung							
Rankwitz	9						





